

Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Übersicht der Änderungen

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)		
Artikel	Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 6 BZG	neu	<p><i>Art. 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}</i></p> <p>^{2bis} Er regelt im Bereich des koordinierten Sanitätsdiensts:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausbildung und Forschung; b. den Einsatz und die Nutzung der Mittel der Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind. <p>^{2ter} Er regelt im Bereich der Koordination des Verkehrswesens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die mit der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Ereignisbewältigung beauftragten Stellen; b. die Anordnung und Durchführung von vorrangigen Transporten im Personen- und Güterverkehr zur Ereignisbewältigung.
Art. 9 BZG	<p>Art. 9 Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall</p> <p>² Es betreibt ein System zur Alarmierung der Bevölkerung.</p> <p>⁵ Der Bund stellt sicher, dass die Systeme nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie die Absätze 2-4 auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie 5</i></p> <p>² ... Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁵ Er stellt sicher, dass die Systeme nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c sowie 2-4 auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind</p>
Art. 12 BZG	<p>Art. 12 Spezialisierte Einsatzorganisationen</p> <p>⁴ Er betreibt weitere spezialisierte Einsatzorganisationen ausserhalb des ABC-Bereichs und stellt diese im Ereignisfall den betroffenen Stellen zur Verfügung.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Art. 13 BZG	<p>Art. 13 Forschung und Entwicklung</p> <p>¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen</p>
Art. 22 BZG	neu	<p><i>Art. 22 Abs. 3^{bis}</i></p> <p>^{3bis} Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Forschungstätigkeiten beauftragen.</p>
Art. 24 Abs. 1 ^{bis}	neu	<p><i>Art. 24 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Er gewährt den Kantonen Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben Pauschalen festlegen.</p>
Art. 27 BZG	<p>Art. 27 Weitere Kosten</p> <p>Der Bund trägt die Kosten für:</p> <p>b. die spezialisierten Einsatzorganisationen (Art. 12);</p>	<p><i>Art. 27 Bst. b</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
Art. 29 BZG	<p>Art. 29 Schutzdienstpflichtige Personen</p> <p>² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <p>b. die Rekrutenschule absolviert hat;</p> <p>c. mindestens so viele Dienstage Militärdienst und Zivildienst geleistet hat, wie die Rekrutenschule dauert;</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 2 Bst. b und c</i></p> <p>² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt wurde und in diesem Zeitpunkt mindestens 166 Dienstage Militärdienst geleistet hat;</p>

<p>Art. 31 BZG</p>	<p>Art. 31 Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht</p> <p>² Sie dauert zwölf Jahre.</p> <p>³ Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird.</p> <p>⁴ Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Dienstage zu leisten.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann:</p> <p>a. die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 14 Jahre verlängern und einen späteren Beginn der Schutzdienstpflicht anordnen, wobei die Schutzdienstpflicht spätestens in dem Jahr beginnen muss, in dem die Schutzdienstpflichtigen 23 Jahre alt werden;</p>	<p><i>Art. 31 Abs. 2-4 und 7 Bst. a</i></p> <p>² Sie dauert maximal vierzehn Jahre oder 245 geleistete Dienstage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Dienstage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.</p> <p>³ Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Person die Grundausbildung begonnen hat.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁷ Der Bundesrat kann:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 34 BZG</p>	<p>Von Art. 49 BZG nach Art. 34 BZG verschoben.</p> <p>Art. 49 Grundausbildung</p> <p>⁵ Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden von den Kantonen zur Rekrutierung angemeldet. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.</p>	<p><i>Art. 34 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden bis zum Ende des Jahres, in dem sie 28 Jahre alt werden, von den Kantonen zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten.</p>
<p>Art. 35 BZG</p>	<p>Art. 35 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen</p> <p>³ Schutzdienstpflichtige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, werden im Personalpool erfasst. Sie können bei der Rückkehr in die Schweiz wieder eingeteilt werden, sofern sie noch schutzdienstpflichtig sind.</p> <p>⁴ Die Kantone stellen nach ihren Möglichkeiten dem Bund geeignete Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Bund und Kantone können dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 3 und 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>Art. 36 BZG</p>	<p>Neu; der bisherige Art. 36 BZG wird aufgehoben.</p> <p>Art. 36 Personalpool</p> <p>¹ Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet.</p> <p>² Sie können bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt werden.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch darauf, eingeteilt zu werden und Schutzdienst zu leisten.</p>	<p><i>Art. 36 Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand</i></p> <p>¹ Weist eine Zivilschutzorganisation einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen auf, so kann dieser ausgeglichen werden mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand; b. zivildienstpflichtigen Personen. c. <p>² Ein Unterbestand liegt vor, wenn im betreffenden Jahr mehr Schutzdienstpflichtige aus dem Dienst entlassen werden als eingeteilt werden können.</p> <p>³ Der Ausgleich erfolgt in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Nachbarkantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen.</p> <p>⁴ Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige eines Nachbarkantons mit einem Überbestand zuteilen.</p> <p>⁵ Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.</p>
<p>Art. 41 BZG</p>	<p>Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe</p> <p>Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.</p>	<p><i>Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe</i></p> <p>Schutzdienstpflichtigen und Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und ersatzabgabepflichtig sind, werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind</p>
<p>Art. 45 BZG</p>	<p>Art. 45 Aufgebot zur Ausbildung</p> <p>² Das BABS regelt das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 54 Absätze 2–4.</p>	<p><i>Art. 45 Abs. 2</i></p> <p>² Das BABS erlässt Bestimmungen zum Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 54 Absätze 2–4</p>
<p>Art. 46 BZG</p>	<p>Art. 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten</p> <p>⁴ Das BABS regelt das Verfahren des Aufgebots für Schutzdienstpflichtige, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen.</p>	<p><i>Art. 46 Abs. 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>Art. 46a BZG</p>	<p>neu</p>	<p><i>Art. 46a</i> <i>Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation</i></p> <p>¹ Die Zivilschutzorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.</p> <p>² Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.</p> <p>³ Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.</p>
<p>Art. 47 BZG</p>	<p>Art. 47 Kontrollaufgaben</p> <p>⁴ Das BABS führt die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 eingesetzt werden. Die Kontrolle erfolgt im PISA.</p>	<p><i>Art. 47 Abs. 4</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 49 BZG</p>	<p>Art. 49 Grundausbildung</p> <p>¹ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.</p> <p>⁴ Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung nicht eingeteilt werden und ohne Grundausbildung im Personalpool erfasst sind, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboden werden.</p> <p>⁶ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.</p>	<p><i>Art. 49 Abs. 1, 4 und 6</i></p> <p>¹ Die Grundausbildung beginnt spätestens zwei Jahre nach der Rekrutierung für den Zivilschutz. Kann der Schutzdienstpflichtige diese Frist aus unvorhersehbaren Gründen nicht einhalten, so kann der Kanton die Frist verlängern.</p> <p>⁴ Bei Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten oder die Rekrutenschule absolviert haben, kann der Kanton bestimmen, ob und welche Teile der Grundausbildung sie absolvieren müssen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben</i></p>

<p>Art. 54 BZG</p>	<p>Art. 54 Zuständigkeiten und Vorgaben des BABS</p> <p>² Es ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, die dem Bund zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen. <p>⁵ Es regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Inhalte der Zivilschutzausbildung; b. die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten. 	<p><i>Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5</i></p> <p>² Es ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. <i>Aufgehoben</i> <p>⁵ Es legt die Inhalte der Zivilschutzausbildung fest.</p>
<p>Art. 71 BZG</p>	<p>Art. 71 Aufhebung</p> <p>³ Das BABS regelt das Verfahren zur Genehmigung der Aufhebung</p>	<p><i>Art. 71 Abs. 3</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 75 BZG</p>	<p>Art. 75 Rechtsetzungsdelegation</p> <p>Der Bundesrat kann dem BABS im Bereich der Schutzbauten Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. der Anforderungen an das Zulassungsverfahren für prüfpflichtige Komponenten. 	<p><i>Art. 75 Bst. d</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 76 BZG</p>	<p>Art. 76</p> <p>¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen. <p>⁴ Er kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Material und Ausrüstung nach Absatz 1.</p>	<p><i>Art. 76 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4</i></p> <p>¹ Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. <i>Aufgehoben</i> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 91 BZG</p>	<p>Art. 91 Bund</p> <p>¹ Der Bund trägt die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Ausbildung, Einsätze und Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen, die zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung stehen; 	<p><i>Art. 91 Abs. 1 Bst. d</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>Art. 93 BZG</p>	<p>Art. 93 Bearbeitung von Daten</p> <p>³ Die Kantone können die Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die für die Beurteilung der Fähigkeit einen bevorstehenden Dienst zu leisten notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.</p> <p>⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.</p>	<p><i>Art. 93 Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen sowie von in einer Zivilschutzorganisation eingeteilten zivildienstpflichtigen Personen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, einen bevorstehenden Dienst zu leisten, bearbeiten.</p> <p>⁴ Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht oder aus der Einteilung bei einer Zivilschutzorganisation während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.</p>
<p>Art. 94 BZG</p>	<p>Art. 94 Bekanntgabe von Daten</p> <p>¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige bekannt, die dieses zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.</p>	<p><i>Art. 94 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige und über in einer Zivilschutzorganisation eingeteilte zivildienstpflichtige Personen bekannt, die das BABS zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.</p>
<p>Art. 99a BZG</p>	<p>neu</p>	<p><i>Art. 99a</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Ist in einem Kanton der Sollbestand an Schutzdienstpflichtigen bei Inkrafttreten der Änderung vom ... nicht erreicht, so kann er den fehlenden Bestand bis zur Erreichung des Sollbestands gestaffelt während längstens fünf Jahren nach Massgabe von Art. 36 Abs. 3 ausgleichen.</p> <p>² Personen, die am 31. Dezember 202x im gesamtschweizerischen Personalpool nach Artikel 36 dieses Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 2019 erfasst waren und in diesem Zeitpunkt das 28. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung einer Zivilschutzorganisation zugeteilt werden und die Grundausbildung beginnen, sofern sie diese noch nicht absolviert haben.</p>

Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10)		
Art. 49 MG	<p>Art. 49 Rekrutenschule</p> <p>² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht geleistet haben, werden aus der Armee entlassen.</p>	<p><i>Art. 49 Abs. 2</i></p> <p>² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht absolviert haben, werden aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt.</p>
Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91)		
Art. 13 MIG	neu	<p><i>Art. 13 Bst. n</i></p> <p>Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:</p> <p>n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen in einer Zivilschutzorganisation mit einem Unterbestand leisten;</p>
Art. 14 MIG	<p>Art. 14 Daten</p> <p>² Das PISA enthält folgende Daten der Zivildienstpflichtigen:</p> <p>a. Entscheide über die Zulassung und die Aufhebung der Zulassung zum Zivildienst;</p> <p>b. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 2 Bst. c (neu)</i></p> <p>² Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstpflichtigen Personen:</p> <p>c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad; 2. Daten über die Zuweisung und Einteilung; 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen.
Art. 72 MIG	<p>Art. 72 Verantwortliches Organ</p> <p>Die für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) zuständige Stelle der Armee betreibt ein Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).</p>	<p><i>Art. 72</i> Verantwortliches Organ</p> <p>Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) betreibt ein Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).</p>
Art. 73 MIG	<p>Art. 73 Zweck</p> <p>Das IES-KSD dient dem oder der Beauftragten des Bundesrates für den KSD sowie den zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind (KSD-Partnern), bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen für folgende Aufgaben:</p>	<p><i>Art. 73 Einleitungssatz</i></p> <p>Das IES-KSD dient dem BABS sowie den zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind (KSD-Partner), bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen für folgende Aufgaben:</p>

Art. 75 MIG	Art. 75 Datenbeschaffung Der oder die Beauftragte des Bundesrates für den KSD sowie die KSD-Partner beschaffen die Daten für das IES-KSD bei:	<i>Art. 75 Einleitungssatz</i> Das BABS sowie die KSD-Partner beschaffen die Daten für das IES-KSD bei:
Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995 (ZDG; SR 824.0)		
Art. 3a ZDG	Art. 3a Ziele ² Er leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz.	<i>Art. 3a Abs. 2</i> ² Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen der Kantone, die einen Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen aufweisen.
Art. 7a ZDG	Art. 7a Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen und im Rahmen von Schwerpunktprogrammen ¹ Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen sowie im Rahmen von Schwerpunktprogrammen selbst die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen. ² Sie koordiniert die Einsätze mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen. ³ Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen der Kostenübernahme.	<i>Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen</i> ¹ Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen. ² Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen. ³ Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. ⁴ Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtigen Personen einsetzen wollen, Folgendes fest: <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb; b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.

<p>Art. 8 ZDG</p>	<p>Art. 8 Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen</p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen, welche Einsätze im Ausland leisten, können sich zu längeren Dienstleistungen verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei um höchstens die Hälfte überschritten werden.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen von maximal 80 Diensttagen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden, wobei der letzte Einsatz spätestens vier Jahre vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht geleistet sein muss. Endet die Leistungspflicht während einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG), so dauert die Dienstleistung bis zum Ende des Einsatzes.</p> <p>³ Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich zu längeren Dienstleistungen bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht verpflichten. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.</p>
<p>Art. 9 ZDG</p>	<p>Art. 9 Inhalt der Zivildienstpflicht</p> <p>Die Zivildienstpflicht umfasst die Pflicht zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorsprache bei der Vollzugsstelle (Art. 19 Abs. 1); b. Vorstellung im Einsatzbetrieb, wenn dieser es verlangt (Art. 19 Abs. 1); c. Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen (Art. 36); d. Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist; e. Erbringung ausserordentlicher Zivildienstleistungen auch über die Gesamtdauer nach Artikel 8 hinaus (Art. 14). 	<p><i>Art. 9</i></p> <p>¹ Die Zivildienstpflicht umfasst die Pflicht zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorsprache bei der Vollzugsstelle (Art. 19 Abs. 1); b. Vorstellung im Einsatzbetrieb, wenn dieser es verlangt (Art. 19 Abs. 1); c. Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungskursen (Art. 36); d. Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen, bis die Gesamtdauer nach Artikel 8 erreicht ist; e. Erbringung ausserordentlicher Zivildienstleistungen auch über die Gesamtdauer nach Artikel 8 hinaus (Art. 14). <p>² Die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst auch Einsätze in Zivilschutzorganisationen und die dafür notwendige Teilnahme bei der Funktionszuteilung und Einteilung (Art. 35 BZG).</p> <p>³ Die ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundausbildung (Art. 49 BZG); b. Zusatzausbildung (Art. 50 BZG); c. Weiterbildung (Art. 52 BZG); d. Wiederholungskurse (Art. 53 BZG); e. Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG.
<p>Art. 18 ZDG</p>	<p>Art. 18 Zulassung</p> <p>¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage und die Dauer der Zivildienstpflicht fest.</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, die Pflicht zur Erbringung von Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation sowie die Dauer der Zivildienstpflicht fest.</p>

<p>Art. 18a ZDG</p>	<p>Art. 18a Eröffnung des Entscheids</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person und der zuständigen Stelle des VBS.</p>	<p><i>Art. 18a Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person sowie den zuständigen Stellen des VBS.</p>
<p>Art. 19 ZDG</p>	<p>Von Art. 19 Abs. 7-8 nach Art. 19a ZDG verschoben.</p> <p>Art. 19 Vorbereitung der Einsätze</p> <p>⁷ Zwischen der zivildienstpflichtigen Person und dem Einsatzbetrieb wird eine Einsatzvereinbarung abgeschlossen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.</p> <p>⁸ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt oder die fachliche Qualifikation für den Auslandeinsatz nicht vorliegt. Sie kann die Genehmigung verweigern, wenn sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 7 und 8</i> <i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Art. 19a</i> <i>Einsatzvereinbarung</i></p> <p>¹ Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.</p> <p>² Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.</p> <p>³ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt; b. die fachliche Qualifikation für den Auslandeinsatz nicht vorliegt; c. sie der zivildienstpflichtigen Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits ein Aufgebot für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation zugestellt hat; d. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet. <p>⁴ Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.</p>
<p>Art. 22 ZDG</p>	<p>Art. 22 Aufgebot</p> <p>³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen kürzere Aufgebotsfristen gelten.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 2^{bis}-3</i></p> <p>^{2bis} Wird die Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivilschutzorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivilschutzorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.</p> <p>^{2ter} Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot schriftlich.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.</p>

Art. 23 ZDG	Art. 23 Vorzeitiger Abbruch eines Einsatzes ¹ Die Vollzugsstelle kann einen Einsatz aus wichtigen Gründen vorzeitig abbrechen.	<i>Art. 23 Abs. 1</i> ¹ Die Vollzugsstelle kann einen Einsatz aus wichtigen Gründen vorzeitig abbrechen, insbesondere wenn eine Zivilschutzorganisation zivildienspflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen benötigt.
Art. 28 ZDG	neu	<i>Art. 28 Abs. 5</i> ⁵ Für zivildienspflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, gelten die Regelungen für die Schutzdienstleistenden.
Art. 29 ZDG	neu	<i>Art. 29 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation gilt Artikel 39 BZG.
Art. 31 ZDG	neu	<i>Art. 31 Abs. 2</i> ² Absatz 1 gilt nicht bei einem Einsatz in einer Zivilschutzorganisation oder zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage.
Art. 36 ZDG	neu	<i>Art. 36 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Wer Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringt, absolviert die ordentliche Grundausbildung nach Artikel 49 BZG zusammen mit den Schutzdienstleistenden.
Art. 40a ZDG	neu	<i>Art. 40a Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, tragen die von der Zivilschutzorganisation abgegebenen Ausrüstungsgegenstände.
Art. 41 ZDG	neu	<i>Art. 41 Abs. 3</i> ³ Zivilschutzorganisationen sowie die Ausbildungszentren des Zivilschutzes gelten im Zusammenhang mit Zivildienstleistungen nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 als Einsatzbetriebe des Zivildiensts.
Art. 44 ZDG	neu	<i>Art. 44 Abs. 2</i> ² Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um eine Zivilschutzorganisation oder um ein Ausbildungszentrum des Zivilschutzes, so kann die Vollzugsstelle die Inspektion gemeinsam mit dem Kanton durchführen.

Art. 46 ZDG	neu	<p><i>Art. 46 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Von Institutionen des Bundes, von Zivilschutzorganisationen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Abgabe erhoben.</p>
Art. 65 ZDG	<p>Art. 65 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht</p> <p>² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen zwecks Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23).</p>	<p><i>Art. 65 Abs. 2</i></p> <p>² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboten oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23); b. zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen aufgeboten werden.
Art. 80 ZDG	<p>Art. 80 Aufbau eines Informationssystems</p> <p>^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; <p>² An das Informationssystem können direkt (online) angeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Gesuchsbehandlung und dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; b. ... 	<p><i>Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b</i></p> <p>^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen; b. die Tauglichkeit der zivildienstpflichtigen Personen für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen; <p>² An das Informationssystem können direkt (online) oder über eine Schnittstelle zum Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) angeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zuständigen Stellen des VBS zur Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit: <ul style="list-style-type: none"> 1. der Gesuchsbehandlung, 2. der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen, namentlich Daten im Zusammenhang mit der Abklärung der Tauglichkeit, der Funktionszuteilung und der Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier, der Dienstvoranzeige, der Aufgebotserstellung und der Abrechnung der geleisteten Diensttage, 3. dem Erlöschen der Militärdienstpflicht; b. die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung von Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen;

<p>Art. 80b ZDG</p>	<p>Art. 80b Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit und der Militärdiensttauglichkeit; g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienst- und von arbeitspflichtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung; j. den Zivilschutzstellen der Wohngemeinden zur Koordination von Aufgeböten für arbeitspflichtige Personen; 	<p><i>Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j</i></p> <p>¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit, der Militärdiensttauglichkeit und der Tauglichkeit und Fähigkeit für Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen; g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienstpflichtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung; j. <i>Aufgehoben</i>
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------